

Organisation und Arbeitsweise der Kanzlei) zusammengefaßt; es seien besonders hervorgehoben die Erörterungen über die Entstehung des Codex Udalrici und der Briefsammlungen aus Briefbüchern der Notare und über die Zusammenarbeit mehrerer Notare an einem Stück ('getrübtes Diktat'). Über die Methode und die allgemeinen Grundsätze der Stilkritik handelt das Schlußkapitel. — SCHMEIDLERS Werk bedeutet einen großen Fortschritt in der Verfeinerung und in der Ausbildung der wissenschaftlichen Methoden zur Erkenntnis der Vergangenheit, wie immer auch eine Nachprüfung im Einzelnen ausfallen wird.

311. HANS HIRSCH, 'Reichskanzlei und Reichspolitik im Zeitalter der Salischen Kaiser' in MÖIG. 42, 1—22, veröffentlicht in gedrängter Form Ausführungen, die er als Vorträge, z. T. wohl ausführlicher und auch etwas anders, seit dem Dezember 1923 schon mehrfach geboten hat, hauptsächlich über den Codex Udalrici. Er nimmt dabei auch auf meine verschiedenen Aufsätze über Briefbücher des früheren Mittelalters, über Froumund, über den wahren Verfasser der Vita Heinrici IV. imp., über Adam von Bremen (in der Einleitung zur neuen Übersetzung von STEINBERG) Bezug, während ihm mein Buch über Heinrich IV. noch nicht vorlag. HIRSCH sieht im Cod. Ud. eine Art Gegenstück zum Register Gregors VII., vermutet in Bamberg 'so etwas, was mit einiger Berechtigung wenigstens ein Reichsarchiv genannt werden kann'. Inzwischen hat HIRSCH's Schüler ZATSCHKE diese Thesen durch seine Studie über die Wibaldsche Briefsammlung und Vergleichung mit dem Cod. Ud. zu stützen unternommen (vgl. unten n. 330), aber da scheinen mir offen zutage liegende Unterschiede zwischen dem Cod. Ud. und der Wibaldschen Sammlung völlig verkannt zu sein. Ich suche das Zustandekommen der Materialien des Cod. Ud. (zum mindesten für einen Teil seiner Bestände) absichtsloser und, wie mir scheint, einfacher aus Konzeptheften von Notaren Heinrichs IV. zu erklären, vgl. vor allem meinen Heinrich IV. Kap. VII. Auch HIRSCH bietet aus seiner anders gerichteten Einzelarbeit wertvollste Ergebnisse, auf seine Ausführungen über Philippus B, über das Wormser Konkordat sei nachdrücklich hingewiesen. Aber zu den Punkten, an denen wir auseinandergehen, wird es vielleicht noch nicht an der Zeit sein, ein abschließendes Urteil zu fällen. Manches von dem, was ich bringe, wird doch wohl allgemeineres Ergebnis der Forschung werden, anderes auf den Wegen von HIRSCH gesichert werden können. Vielleicht wird es sich in der